

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1954

Nummer 21

Datum

Inhalt

Seite

8. 4. 54 Landeswahlordnung *)

95

Landeswahlordnung

Vom 8. April 1954.

Übersicht

Abschnitt I: Wahlrecht und Wählbarkeit	96	§ 32: Wahltag	101
§ 1: Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz	96	§ 33: Öffentlichkeit der Wahl	101
§ 2: Ausschuß vom Wahlrecht	96	§ 34: Ordnung im Wahlraum	101
§ 3: Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins	96	§ 35: Eröffnung der Wahlhandlung	101
§ 4: Antragsfrist	96	§ 36: Stimmabgabe	101
§ 5: Vermerk im Wählerverzeichnis	96	§ 37: Stimmabgabe mit Wahlschein	101
§ 6: Einspruch und Beschwerde gegen die Ver- sagung eines Wahlscheins	96	§ 38: Vermerk über die Stimmabgabe	101
		§ 39: Schluß der Wahlhandlung	101
		§ 40: Feststellung des Wahlergebnisses im Stimm- bezirk	102
Abschnitt II: Wahlvorbereitung	96	§ 41: Ungültige Stimmen	102
§ 7: Bildung des Kreiswahlausschusses in zusam- mengesetzten Wahlkreisen	96	§ 42: Zählung der Wähler	102
§ 8: Aufgaben des Kreiswahlleiters	97	§ 43: Zählung der Stimmen	102
§ 9: Aufgaben des Gemeindedirektors	97	§ 44: Zähllisten	102
§ 10: Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	97	§ 45: Wahlniederschrift	102
§ 11: Wahlvorsteher und Wahlvorstand	97	§ 46: Schnellmeldungen	102
§ 12: Führung des Wählerverzeichnisses	97	§ 47: Abschluß des Wahlgeschäftes und Aufbewah- rung der Wahlunterlagen	103
§ 13: Form des Wählerverzeichnisses	98	§ 48: Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	103
§ 14: Eintragung der Wahlberechtigten	98	§ 49: Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl	103
§ 15: Benachrichtigung der Wahlberechtigten	98	§ 50: Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	103
§ 16: Auslegung des Wählerverzeichnisses	98	§ 51: Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten	103
§ 17: Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis	98	§ 52: Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land	103
§ 18: Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	99	§ 53: Überprüfung der Wahl durch den Landeswahl- leiter	103
§ 19: Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	99		
§ 20: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen	99	Abschnitt V: Besondere Regelungen	103
§ 21: Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen	99	1. Stimmabgabe in Klöstern	103
§ 22: Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahl- kreisen durch den Kreiswahlleiter	99	§ 54	103
§ 23: Zulassung der Kreiswahlvorschläge	100	2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewoh- ner gesperrter Wohnstätten	104
§ 24: Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	100	§ 55	104
§ 25: Landesreservelisten	100	3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten	104
§ 26: Stimmzettel, Umschläge	100	§ 56: Stimmbezirke	104
Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungs- wahlen	100	§ 57: Wahlscheine	104
§ 27: Nachwahlen	100	§ 58: Wahlvorstand	104
§ 28: Wiederholungswahlen	100	§ 59: Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe	104
Abschnitt IV: Durchführung der Wahl	100	§ 60: Wahlhandlung	104
§ 29: Wahlbekanntmachung	100	§ 61: Stimmabgabe in kleinen Kranken- und Pflege- anstalten	104
§ 30: Ausstattung des Wahlvorstandes	101	4. Wahlverfahren für Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden	104
§ 31: Wahlzelle, Wahlurne	101	§ 62: Stimmbezirke für Reisende	104
		§ 63: Wahlvorstand	105
		§ 64: Wahlhandlung	105
		§ 65: Wahlniederschrift	105

*) Sonderdrucke dieser Landeswahlordnung können bei Bestellung bis zum 20. April 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,90 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

5. Wahlverfahren für Binnenschiffer	105
§ 66	105
6. Wahlverfahren für Reisende auf Bahnhöfen am Wahltag	105
§ 67	105
7. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene	105
§ 68	105
Abschnitt VI: Vorschriften im Falle einer Ver- bindung der Landtagswahl mit anderen Wahlen 105	
§ 69: Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand	105
§ 70: Wählerverzeichnis	105
§ 71: Wahlscheine	105
§ 72: Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen	105

*

§ 73: Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimm- bezirk	106
§ 74: Wahlkosten	106
Abschnitt VII: Gemeinsame Vorschriften 106	
§ 75: Feststellung von Bevölkerungszahlen	106
§ 76: Vordrucke	106, 107—118
§ 77: Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung	106
§ 78: Wahlstatistik	106
§ 79: Öffentliche Bekanntmachung	106
Abschnitt VIII Schlußvorschrift 106	
§ 80: Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften	106

*

Auf Grund des § 41 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) wird verordnet:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 (MBl. NW. S. 617) Abschnitt A 1 zu § 2 zu Abs. 1 ausüben will, kann sein Wahlrecht in einer anderen Gemeinde durch Erklärung begründen, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben. Ist die Landtagswahl mit anderen Wahlen verbunden, so kann die Erklärung nur einheitlich für alle Wahlen abgegeben werden.

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung; diese trägt den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis ein.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 2 Ziff. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Ziff. 3 BGB),
- wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 3

Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Antragsteller hat den zwingenden persönlichen oder beruflichen Grund, aus dem er sich am Wahltag außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder den Wahlschein in Empfang nimmt, muß auf Erfordern nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 (GV. NW. S. 107) ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage handschriftlich unterschrieben sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(4) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor ein Verzeichnis, getrennt nach den Fällen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(6) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für

- Klosterinsassen (§ 54),
- Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 55),
- Insassen von Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 56 bis 61),
- Gefangene (§ 68).

§ 4

Antragsfrist

(1) Wahlscheine können in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes bis zum Tage vor der Wahl, in den Fällen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes bis zum Wahltag — 12 Uhr — beantragt werden.

(2) In Gemeinden über 10 000 Einwohner kann der Gemeindedirektor anordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nur bis zum dritten Tage vor der Wahl entgegenzunehmen sind. Diese Begrenzung gilt nicht für Wahlscheine, deren Ausstellung infolge der Berücksichtigung offener Unrichtigkeiten notwendig wird.

§ 5

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 6

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

II. Wahlvorbereitung

§ 7

Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen

(1) Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Landkreise, mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise und kreisfreie Städte, und können sich die Mitglieder der beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses nicht einigen, so sind die Stellen der Beisitzer im Kreiswahlausschuß nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu besetzen.

(2) Auf jede politische Partei entfallen soviel Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt zustehen. Der Kreiswahlleiter stellt hiernach die auf die politischen Parteien entfallenden Sitze fest.

(3) Die Fraktionen der gleichen politischen Partei in den Vertretungen der zum Wahlkreis gehörenden Gebietskörperschaften bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die in den Kreiswahlausschuß zu entsendenden Beisitzer. Sie sollen bei der Aufteilung der Sitze den bevölkerungsmäßigen Anteil der zum Wahlkreis gehörenden Gebietskörperschaften berücksichtigen.

§ 8

Aufgaben des Kreiswahlleiters

(1) Der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuß. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeswahlleiters, des Landeswahlausschusses, des Kreiswahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Die Gemeinde-, Kreis- und Amtsverwaltungen haben nach den Weisungen des Kreiswahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Bezirks zu sorgen.

(2) Dem Kreiswahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Wahlzeit in den einzelnen Stimmbezirken abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke bekanntzugeben (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- c) die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekanntzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- d) die Wahlräume in Stimmbezirken für Reisende, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden, zu bestimmen (§ 62 Abs. 3),
- e) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 20), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- f) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 23 und 24),
- g) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 27 Abs. 2 Satz 1),
- h) die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 26 Abs. 2),
- i) zu entscheiden, ob Zähllisten geführt werden sollen (§ 44 Abs. 1),
- k) das Los bei Stimmgleichheit im Wahlkreis zu ziehen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
- l) das Ergebnis im Wahlkreis bekanntzugeben (§ 33 des Gesetzes, § 50),
- m) den im Wahlkreis Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes, § 49).

§ 9

Aufgaben des Gemeindedirektors

Der Gemeindedirektor trägt nach den Weisungen des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters die Verantwortung für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb der Gemeinde. Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen (§ 11 Satz 2 des Gesetzes, § 11 Abs. 1),
- b) in Gemeinden über 10 000 Einwohner anzuordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum dritten Tage vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 4 Abs. 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 19 Abs. 1),
- c) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 29 Abs. 1 und 2),
- d) Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Kreiswahlleiter zu übersenden (§ 29 Abs. 3),

- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, § 12 Abs. 4, §§ 16 bis 19),
- f) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 3 und 6),
- g) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Buchst. b), § 25 Abs. 2),
- h) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57, 59 Abs. 2 und 3, 61, 64 Abs. 1, 66, 67 Abs. 1, 68 Abs. 2).

§ 10

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden. Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Der Vorsitzende wird vom ältesten Mitglied, die Beisitzer werden vom Vorsitzenden beim erstmaligen Zusammentreten des Wahlausschusses auf unparteiische Wahrnehmung des Amtes verpflichtet. Die beim ersten Zusammentreten nicht anwesenden Beisitzer werden beim späteren Einrücken vom Vorsitzenden verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

§ 11

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 11 Satz 1 des Gesetzes. Er kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Abs. 3 und § 40 Abs. 2 Satz 2 erforderlich ist.

(3) Während der Wahlhandlung müssen immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Bei Abstimmungen des Wahlvorstandes ist der Schriftführer nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

§ 12

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

Familiennamen und Rufnamen,
Geburtstag,
Wohnung,
Vermerk über die Stimmabgabe,
Bemerkungen.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer aufzuführen

- a) nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder
- b) nach der Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder
- c) nach Straßen, innerhalb der Straßen nach der Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der Buchstabenfolge der Familiennamen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 78).

§ 13

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe (Abstimmungsvermerke) enthalten sein. Die Abstimmungsvermerke sind für die gleiche Wahl überall in der gleichen Spalte einzutragen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 14

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der 14. Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die als dauernd zugezogen bei der Gemeinde am Tage der Wahlausschreibung gemeldet waren und am Stichtage noch gemeldet sind.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Die Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes ist von der Eintragung zu unterrichten und hat daraufhin den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis zu streichen.

§ 15

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 14 Abs. 2 Satz 2) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Wohnraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

§ 16

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß bis zu dem Tage, an welchem die Auslegungsfrist abläuft, bis 18 Uhr Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindeverwaltung eingelegt werden können,
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zugrunde liegt.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Während der Auslegungsfrist können Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der allgemeinen Auslegungszeiten nicht beeinträchtigt wird. Gegen Erstattung der Auslagen können Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

§ 17

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am zehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung zustellen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Zustellung nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor zu eröffnen.

§ 18

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 1,
- b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zur Beendigung der Auslegungsfrist anmelden (§ 14 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, deren Berichtigung der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl vorzunehmen hat, liegen insbesondere vor, wenn folgende Tatsachen nach dem Stichtag festgestellt werden:

- a) Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
- b) Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- c) Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 2 des Gesetzes),
- d) technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, im besonderen durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Buchst. a) — die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese hiervon unverzüglich zu unterrichten. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

(3) Werden durch Berichtigungen Personen in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder aus ihm gestrichen, so sind die Gründe hierfür in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 19

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden über 10 000 Einwohner kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 2 (GV. NW. S. 107) auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 30 Buchst. a).

§ 20

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis durch öffentliche Bekanntmachung auf. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. Tag vor der Wahl einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Aufforderung soll ferner Angaben darüber enthalten,

- a) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen,
- b) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind.

§ 21

Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen

(1) Der Wahlvorschlag ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß Anlage 3 (GV. NW. S. 108) einzureichen. Er muß enthalten:

- a) Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers, bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist die Beschäftigungsbehörde unter Angabe der Anstellungskörperschaft zu bezeichnen,
 - b) den Namen der politischen Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.
- Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn mit Familien- und Rufnamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschrift soll leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Jeder Unterzeichner hat eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht zu beantragen, die dieser unverzüglich dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages übermittelt; für den Antrag und die Erteilung der Bescheinigung ist das Formblatt gemäß Anlage 5 (GV. NW. S. 110) zu verwenden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 (GV. NW. S. 110), daß er der Aufstellung zu-

stimmt und daß er innerhalb des Wahlkreises in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist,

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 7 (GV. NW. S. 111), daß er wählbar ist,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer politischen Partei eingereicht wird, beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber (§ 19 Satz 3 des Gesetzes); die Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 8 (GV. NW. S. 111) zu fertigen,
- d) sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Kreiswahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen:

- a) den Nachweis, daß die für den Wahlkreis zuständigen Kreisvorstände nach demokratischen Grundsätzen gewählt sind, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Die Unterlagen gemäß b) und c) brauchen dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Stirbt der Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, so kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages ein anderer Bewerber vorgeschlagen werden; die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden Anwendung.

(7) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Abs. 3 Satz 4), die Wählbarkeit der Bewerber (Abs. 4 Buchst. b) und die öffentlichen Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 22

Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er, falls der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen ist, unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 19 des Gesetzes ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen.

(3) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlkreises in mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Wahlkreisen benannt, so fordert ihn der Kreiswahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(4) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(5) Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 23

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlüßfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 (GV. NW. S. 113) angefertigt.

10 (4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Beschwerde des Kreiswahlleiters wird schriftlich beim Landeswahlleiter erhoben. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Weg den Landeswahlleiter von den eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

§ 24

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 21 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Angaben bekannt.

§ 25

Landesreservelisten

4 (1) Die Landesreserveliste ist unter Verwendung eines Formblatts gemäß dem in der Anlage 4 (GV. NW. S. 109) enthaltenen Muster einzureichen. Sie muß enthalten:

- a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
- b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

9 (2) Für die Unterzeichnung der Landesreserveliste gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Der Landesreserveliste sind für die betreffende politische Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 21 Abs. 4 und 5 genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 (GV. NW. S. 112) abzugeben. § 21 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 20, 22 bis 24 entsprechend.

§ 26

Stimmzettel, Umschläge

11 (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 11 (GV. NW. S. 114) maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Umschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Landeswahlleiter beschafft die Umschläge; stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie

gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

III. Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 27

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis nicht durchgeführt worden (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

- a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
- b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen und
- c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschlägen gewählt.

(2) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor der Wahl (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Die Nachwahl wird nach § 29 neu bekanntgemacht.

(4) Wahlscheine werden nur in der Gemeinde oder dem Stimmbezirk und mit Gültigkeit für die Gemeinde oder den Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Nachwahl stattfindet.

§ 28

Wiederholungswahlen

(1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Stimmbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Stimmbezirken wiederholt werden.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Wahlscheine werden nur in der Gemeinde oder dem Stimmbezirk und mit Gültigkeit für die Gemeinde oder den Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Wiederholungswahl stattfindet.

IV. Durchführung der Wahl

§ 29

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am dritten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Lage der Wahlräume,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) Familiennamen, Rufnamen, Anschrift, Beruf und Parteizugehörigkeit der in den Wahlkreisen zugelassenen Bewerber,
- d) den Hinweis darauf, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum dritten Tage vor der Wahl entgegengenommen werden, falls dies gemäß § 4 Abs. 2 vom Gemeindedirektor angeordnet worden ist,
- e) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

- f) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ein Personalausweis mitzubringen ist und die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden muß, falls in dieser darauf hingewiesen worden ist,
- g) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 41 angegebenen Gründen ungültig sind,
- h) die Strafbestimmungen des § 107 a StGB.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel beizufügen.

(3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

§ 30

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls eine Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,
- b) Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlurnen und, falls der Kreiswahlleiter die Führung von Zähllisten anordnet (§ 44 Abs. 1) Vordrucke der Zähllisten,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweisen Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Packpapier und Siegellack zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 47 Abs. 1).

§ 31

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Umschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben; vorhandene Wahlurnen mit abweichenden Maßen können weiter benutzt werden.

§ 32

Wahlstisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch werden die Wahlurnen gestellt. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurnen leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 33

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 34

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 35

Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und

dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Nach der Eröffnung berichtigt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls den Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1) auf Grund der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 30 Buchst. a).

§ 36

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Umschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen und die Wahlbenachrichtigung vorzulegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Umschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Der Wähler ist berechtigt, den Umschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies nach Feststellung der Wahlberechtigung gestattet.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Umschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Ein Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Er kann vor der Rückgabe den für die Stimmabgabe vorgesehenen rechten Teil des Stimmzettels abtrennen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist vom Wahlvorsteher mit dem Vermerk „unbrauchbar“ zu versehen.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlurnenbeschriftung vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 37

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Abweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlurnenbeschriftung zu vermerken.

§ 38

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

§ 39

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Als dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 40

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahl

- a) der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne die Vermerke „W“ (Wahlschein),
- b) der eingegangenen Wahlscheine,
- c) der Wähler,
- d) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) der für jede politische Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 41

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Ziff. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig bezeichnet sind,
- b) bei denen mehr Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, als nach der Aufschrift auf dem Stimmzettel zulässig ist,
- c) deren Ankreuzung oder Bezeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- d) die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt sind.

(2) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 42

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Als dann werden die Umschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 43

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Umschläge, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt sind, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Umschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt ein Umschlag oder Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so gibt der Wahlvorsteher den beanstandeten Umschlag mit dem zugehörigen Stimmzettel oder den beanstandeten Stimmzettel einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Umschlag noch der Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettelhaufen zählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so hat der Wahlvorstand über alle Stimmzettel zu entscheiden, gegen die vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied Bedenken erhoben worden sind.

§ 44

Zähllisten

(1) Auf Anordnung des Kreiswahlleiters können Zähllisten von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.

(2) Jede Stimme wird in der Zählliste dadurch verzeichnet, daß in der in Betracht kommenden Spalte fortlaufend eine Zahl abgestrichen wird.

(3) Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, für den die Stimme abgegeben worden ist, vorliest, verzeichnet sie der Listenführer der Zählliste in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Die ungültigen Stimmen werden nach der Entscheidung des Wahlvorstandes in die hierfür vorgesehene Spalte der Zähllisten eingetragen.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 45

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 12 (GV. NW. S. 115) aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Niederschrift werden alle ungültigen Stimmzettel sowie diejenigen gültigen Stimmzettel beigelegt, über deren Gültigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Beschluß gefaßt worden ist. Die der Niederschrift beizufügenden Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen. Leer abgegebene Umschläge sowie Umschläge mit Stimmzetteln ohne Stimmabgabevermerk sind nicht beizufügen.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften unverzüglich dem Kreiswahlleiter. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften über den Amtsdirektor zu leiten. Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, so fertigt der Gemeindedirektor eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 14 (GV. NW. S. 117) an (§ 48 Abs. 1 Satz 5). In amtsangehörigen Gemeinden fertigt der Amtsdirektor eine entsprechende Zusammenstellung für das Amt.

§ 46

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Stimmbezirks dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet; in amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammengefaßt an den Kreiswahlleiter weitergibt.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 13 (GV. NW. S. 117) erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben, zuzüglich der abgegebenen Wahlscheine),
- b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) Zahl der für die Bewerber und die politischen Parteien abgegebenen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mit.

12

14

13

§ 47

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
 - b) die eingenommenen Wahlscheine sowie
 - c) die als unbrauchbar zurückgegebenen Stimmzettel, leer abgegebene Umschläge sowie Umschläge mit Stimmzetteln ohne Stimmabgabevermerk
- je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück.

(3) Der Innenminister bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die benutzten Stimmzettel aufzubewahren sind. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl rechtskräftig für gültig erklärt oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

§ 48

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahl Niederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 47 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 14 (GV NW. S. 117) zusammen.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt fest,

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der im Wahlkreis ausgegebenen und eingenommenen Wahlscheine,
- d) die Zahl der im Wahlkreis für die Bewerber abgegebenen Stimmen und den danach gewählten Bewerber.

(3) Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(4) Nach dem Muster der Anlage 15 (GV. NW. S. 118) wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Landeswahlleiter vorzulegen.

§ 49

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- d) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a) mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags erworben wird.

§ 50

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das vom Kreiswahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

§ 51

Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Landeswahlleiter stellt das endgültige Ergebnis im Lande nach Wahlkreisen getrennt unter entsprechender Anwendung des Musters der Anlage 15 (GV. NW. S. 118) zusammen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt fest,

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der im Land ausgegebenen und eingenommenen Wahlscheine,
- d) die Zahl der im Land für die politischen Parteien insgesamt abgegebenen Stimmen,
- e) welche politischen Parteien mindestens 5% der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen oder mindestens einen Sitz im Wahlkreis oder mindestens ein Drittel der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landesreservelisten teilnehmen,
- f) wieviel Sitze den politischen Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landesreservelisten gewählt sind (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes); hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die in einem Wahlkreis gewählt sind.

(3) Unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 14 (GV. NW. S. 117) wird eine Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landeslistenbewerber in entsprechender Anwendung des § 49.

§ 52

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter gibt die von den Kreiswahlausschüssen in den Wahlkreisen festgestellten Wahlergebnisse und das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl von den Landesreservelisten bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147 —). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 53

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Landeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 3 Satz 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147 —).

V. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 54

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet.

Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Umschläge. Er stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

(2) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Wahlraums mit deren Inhalt vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 55

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Umschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Wahlraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Wahlraumes mit deren Inhalt vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 56

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Kreiswahlausschuß bei entsprechendem Bedürfnis auf Antrag des Gemeindedirektors Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

§ 57

Wahlscheine

(1) Sind für Kranken- oder Pflegeanstalten besondere Stimmbezirke gebildet, so fordert der Gemeindedirektor von den Leitern der Anstalten des Gemeindebezirks ein Verzeichnis der voraussichtlich bis zum Wahltag nicht entlassenen Wahlberechtigten, aus der Gemeinde, stellt für sie Wahlscheine aus und übersendet diese der Anstaltsleitung zur Aushändigung an die Wahlberechtigten.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitung, Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden aufgeführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt wählen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Wahlschein beschaffen. Der Gemeindedirektor kann in dringenden Fällen auch selbst einen Wahlschein ausstellen, wenn mit der rechtzeitigen

Übersendung des Wahlscheins durch die Wohngemeinde nicht mehr zu rechnen ist. Die Wohngemeinde ist von der Ausstellung des Wahlscheins nachträglich zu unterrichten.

(3) Die Vorschriften gelten entsprechend für die in Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Personen, falls sie einen entsprechenden Antrag stellen. Sind sie im Besitz eines Wahlscheins, so können sie ihre Stimme in dem für die Anstalt gebildeten besonderen Stimmbezirk abgeben.

§ 58

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 59

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

(3) Der Gemeindedirektor kann im Benehmen mit der Anstaltsleitung eine abweichende allgemeine Wahlzeit festsetzen.

§ 60

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme des Umschlages mit dem Stimmzettel an das Krankenbett gehen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

(5) Für die Aufnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 61

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 54 regeln. § 57 findet entsprechende Anwendung.

4. Wahlverfahren für Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden

§ 62

Stimmbezirke für Reisende

(1) Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden, können ihr Wahlrecht in den sieben Tagen vor dem allgemeinen Wahltag vor einem besonderen Wahlvorstand in den dafür bestimmten Gemeinden ausüben, wenn sie einen Wahlschein besitzen.

(2) Der Landeswahlleiter bestimmt, in welchen Gemeinden Stimmbezirke für Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden (Stimmbezirke für Reisende), zu bilden sind und macht sie öffentlich bekannt.

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt die Wahlräume im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindevorstand.

(4) Für die Wahl gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

§ 63

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Wahlvorsteher und Stellvertreter können täglich, Beisitzer halbtäglich gewechselt werden.

§ 64

Wahlhandlung

(1) Die Stimmen werden täglich von 8 bis 18 Uhr, bei Bedarf nach Anordnung des Gemeindevorstandes auch außerhalb dieser Zeit, entgegengenommen. Der Gemeindevorstand macht die Wahlzeiten öffentlich bekannt; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Der Wähler hat Reisepapiere vorzulegen oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er sich am allgemeinen Wahltag außerhalb des Landes aufhält.

(3) Am allgemeinen Wahltag übergeben Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlscheine und die verschlossene Wahlurne an den Wahlvorsteher eines vom Gemeindevorstand bestimmten Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnen der Urne des Wahlraums mit deren Inhalt vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

§ 65

Wahl Niederschrift

(1) Nach Abgabe der Stimmzettel und der Wahlscheine ist eine Niederschrift über die Wahlhandlung nach § 64 zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Wechseln die Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 63 Satz 2, so ist eine Niederschrift vor jedem Wechsel zu fertigen. Die Wahl Niederschrift soll sich, soweit möglich, dem Muster der Anlage 12 anschließen.

(2) Der Wahlvorsteher, der am Tage vor der Wahl dieses Amt ausübt, übergibt die Wahl Niederschrift (Wahl Niederschriften) nebst Anlagen dem Gemeindevorstand.

5. Wahlverfahren für Binnenschiffer

§ 66

(1) Binnenschiffer (Schiffseigner, Familienangehörige und Bordpersonal) können ihr Wahlrecht in den sieben Tagen vor dem allgemeinen Wahltag vor einem besonderen Wahlvorstand in den dafür bestimmten Gemeinden ausüben, wenn sie einen Wahlschein besitzen. Auf die Ausübung des Wahlrechts finden die §§ 62 bis 65 sinngemäß Anwendung.

(2) Für Binnenschiffer, die ihr Wahlrecht mit Wahlschein ausüben, können auch am Wahltag besondere Stimmbezirke eingerichtet werden: § 62 Abs. 2 und 3 und § 67 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

6. Wahlverfahren für Reisende auf Bahnhöfen am Wahltag

§ 67

(1) Auf Bahnhöfen mit größerem Reiseverkehr kann der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn und im Benehmen mit dem Gemeindevorstand die Einrichtung von Stimmbezirken für die Stimmabgabe von Reisenden mit Wahlscheinen anordnen.

(2) Die Reisenden können ihre Stimme auch außerhalb des allgemeinen Wahlraums in einem behelfsmäßigen Wahlraum abgeben, in dem sie ihren Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können. Der behelfsmäßige Wahlraum kann während der Wahlzeit an verschiedenen Stellen des Bahnhofsgeländes errichtet werden. Hierzu ist eine zweite Wahlurne zu verwenden.

(3) Die Befugnisse des Wahlvorstandes für den behelfsmäßigen Wahlraum werden vom stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei Beisitzern wahrgenommen.

(4) Nach Schluß der Stimmabgabe bringt der stellvertretende Wahlvorsteher die verschlossene Wahlurne für Reisende und die Wahlscheine in den allgemeinen Wahlraum des Stimmbezirks für Reisende. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnen der Urne des Wahlraums mit deren Inhalt vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks für Reisende ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

7. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 68

(1) Wahlberechtigte Personen, die gefängengehalten werden; können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Gefangenenanstalt befindet.

(2) Der Gemeindevorstand hat die in der Gemeinde befindlichen Anstaltsleitungen darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Der Gemeindevorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Wahlraumes mit deren Inhalt vermengt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VI. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Landtagswahl mit anderen Wahlen

§ 69

Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

(1) Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für alle Wahlen die gleichen sein.

(2) Der Gemeindevorstand hat den Kreiswahlleiter von der vorgesehenen Abgrenzung der Stimmbezirke zu unterrichten.

§ 70

Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird für alle Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 19 Abs. 2 ist für alle Wahlen getrennt anzufertigen.

§ 71

Wahlscheine

(1) Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt.

(2) § 72 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 72

Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift und einen besonderen Druck nach näherer Weisung des Landeswahlleiters zu kennzeichnen.

(3) Für alle Wahlen wird die gleiche Wahlurne verwandt.

§ 73

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 42) ist für alle Wahlen getrennt an Hand der für sie abgegebenen Stimmzettel durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihren Merkmalen (§ 72 Abs. 2) getrennt zu legen.

(3) Die Stimmen werden in der Reihenfolge: Landtagswahl, Gemeindevahl, Amtswahl, Kreiswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffung des Umschlags ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Landtagswahl beizufügen und auf die übrigen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 47 Abs. 1 Satz 1).

§ 74

Wahlkosten

Für jede mit der Landtagswahl verbundene andere Wahl ist von dem für die verbundene Wahl zuständigen Kostenträger ein Drittel des Pauschsatzes je Wahlberechtigten zu übernehmen. Um diesen Betrag vermindern sich die gemäß § 42 des Gesetzes zu ersättenden Wahlkosten.

VII. Gemeinsame Vorschriften

§ 75

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 4 Abs. 2 § 19 Abs. 1 § 78 Abs. 2 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag gilt.

§ 76

Vordrucke

(1) Es sind die folgenden amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den zuständigen Wahlbehörden vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte und Bewerber gegen Erstattung der baren Auslagen auszugeben sind:

a) Von den Verwaltungen der kreisangehörigen amtfreien Gemeinden und Ämter:

Anträge für die Bescheinigung des Wahlrechts und die Erteilung der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 (GV. NW. S. 110),

Bescheinigungen der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 7 (GV. NW. S. 111),

b) Von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise außer den zu a) genannten:

Kreiswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 3 (GV. NW. S. 108),

Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 6 (GV. NW. S. 110),

und zur Aufnahme in eine Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 9 (GV. NW. S. 112),

c) Vom Landeswahlleiter außer den zu a) und b) genannten:

Wahlvorschläge für die Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 4 (GV. NW. S. 109).

(2) Der Landeswahlleiter veranlaßt die Beschaffung der in Abs. 1 genannten sowie folgender weiterer Vordrucke:

Wahlscheine nach dem Muster der Anlage 1 (GV. NW. S. 107),

Wahlniederschriften nach dem Muster der Anlage 12 (GV. NW. S. 115),

Schnellmeldungen über das Ergebnis der Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 13 (GV. NW. S. 117).

(3) Die Stimmzettel sind von den Kreiswahlleitern gemäß § 26 zu beschaffen.

§ 77

Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung

Personen, die ihren Wohnsitz in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden haben, welche unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung stehen, gelten als behindert. Sie sind nicht in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen und können keinen Wahlschein erhalten.

§ 78

Wahlstatistik

(1) In den vom Landeswahlleiter ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Landeswahlleiter festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Landeswahlleiter angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

§ 79

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Beschluß der Landesregierung über die Festsetzung des Wahltages (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörde des Kreiswahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(4) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors sind durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(5) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

VIII. Schlußvorschrift

§ 80

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

die Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 27. März 1950 (GV. NW. S. 48),

die Zweite Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 17. Mai 1950 (GV. NW. S. 75).

Düsseldorf, den 8. April 1954.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 LWO

Wahlschein

für die Landtagswahl am
 Herr — Frau — Fräulein
 geboren am
 wohnhaft in
 Straße und Hausnummer

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins und Vorlage eines Personalausweises in einem beliebigen Stimmbezirk des Landes ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis wählen.

den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 2

Zu § 19 Abs. 2 Satz 1 LWO

Stimmbezirk Nr.

Gemeinde

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses¹⁾

für die Landtagswahl am
 Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am 19..... gemäß § 29 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter/Karten.

Personen

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen

davon haben den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

Somit sind wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis

den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

Berichtigt nach § 35 Satz 2 LWO

den 19.....

Wahlvorsteher

Berichtigt nach
§ 35 Satz 2 LWO

¹⁾ Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß derselben, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

Kreiswahlvorschlagder/des
(politische Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)für die Landtagswahl am
im Wahlkreis

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 21 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber

(Familienname, Rufname)

Beruf

(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes hier auch genaue Angabe der Anstellungskörperschaft)

Wohnort und Wohnung
geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages¹⁾,
- d) folgende Nachweise der politischen Partei²⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl der für den Wahlkreis zuständigen Kreisvorstände nach demokratischen Grundsätzen³⁾,
 - bb) Satzung der für Nordrhein-Westfalen unmittelbar zuständigen Landesorganisation,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) [an Stelle von bb) und cc)] die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der Landesleitung der Partei und ²⁾ oder ⁴⁾ Unterschriften der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten⁵⁾]¹⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.²⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.³⁾ Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.⁵⁾ Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch Wahlberechtigte¹⁾**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der — des

(politische Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem
(Familienname, Rufname, Beruf, Wohnort, Wohnung)als Bewerber im Wahlkreis
für die Landtagswahl am benannt ist.

Lfd. Nr. ²⁾	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

usw.³⁾¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für jeden Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 5 zu erbringen.²⁾ Falls die laufende Nummerierung nicht ausreicht, d. h. nicht sämtliche 100 Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen, die sämtlich den vollständigen Kopf dieses Vordruckes tragen müssen. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf der Einlegeblätter nicht ausgefüllt ist, sind ungültig.³⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 4

Zu § 25 Abs. 1 Satz 1 LWO

An den
Herrn Landeswahlleiter
in Düsseldorf

Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der
(Politische Partei)

für die Landtagswahl am

1. Auf Grund des § 21 des Landeswahlgesetzes und des § 25 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ¹⁾	Geburtstag	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
4					

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag für die Landesreserveliste sind Anlagen²⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber³⁾
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit⁴⁾
- c) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁵⁾
- d) folgende Nachweise der politischen Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) beglaubigte Abschrift der Niederschrift der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei über die Aufstellung der Bewerber⁶⁾
 - bb)⁷⁾ Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes nach demokratischen Grundsätzen⁸⁾,
 - cc)⁹⁾ Satzung des für Nordrhein-Westfalen unmittelbar zuständigen Landesverbandes
 - dd)⁹⁾ das für die Gesamtpartei geltende Programm.

....., den 19.....

(Unterschrift der Landesleitung der Partei und ¹⁾ Unterschriften der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten⁵⁾)

¹⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ist hier gleichzeitig die genaue Anschrift der Anstellungskörperschaft anzugeben.

²⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

³⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

⁴⁾ Die Bescheinigung der Wählbarkeit kann entfallen, wenn der Bewerber sie für eine gleichzeitige Bewerbung im Wahlkreis abgegeben hat. Hierüber ist zweckmäßigerweise eine Erklärung den Anlagen über die Zustimmungserklärungen beizufügen.

⁵⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁶⁾ Die Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung des Dienstsiegels berechtigt ist.

⁷⁾ Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁸⁾ Der Wahlvorschlag für die Landesreserveliste muß von 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterzeichnung des Landesreservelistenvorschlags durch Wahlberechtigte¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag für die Landesreserveliste der
..... für die Landtagswahl am

Lfd. Nr. ²⁾	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.³⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für jeden Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 5 zu erbringen.

²⁾ Falls die laufende Nummerierung nicht ausreicht, d. h. nicht sämtliche 1000 Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen, die sämtlich den vollständigen Kopf dieses Vordrucks tragen müssen. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf der Einlegeblätter nicht ausgefüllt ist, sind ungültig.

³⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

a) Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts

....., den 19.....
 (Ort, Datum)
 An den
 Herrn Gemeindedirektor
 in

Betr.: Bescheinigung meines Wahlrechts aus Anlaß der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages.

Den Wahlvorschlag der

.....
 (politische Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

habe ich durch meine Unterschrift unterstützt. Ich bitte, zu diesem Zweck zu bescheinigen, daß ich im Wahlkreis/im Land¹⁾ wahlberechtigt bin. Hierzu teile ich folgende Einzelheiten über meine Person mit

.....
 (Familienname, Rufname)

geboren am

wohnhaft in

.....
 (Straße, Hausnummer)

Ich bitte, die Bescheinigung über mein Wahlrecht dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages unverzüglich auszuhändigen.

.....
 (Unterschrift: Familienname, Rufname)

b) Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

für die Wahl zum Landtag am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am

wohnhaft in (Landkreis)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage der Wahlausschreibung³⁾ seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Ziff. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

²⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist stets einzeln in Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung (Nr. b) dieser Anlage auszustellen.

³⁾ Tag der Wahlausschreibung ist für die am 27. Juni 1954 stattfindende Wahl der Tag des Inkrafttretens der Verordnung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV.NW. 1954 S. 1). Dies ist der 19. Januar 1954.

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....
 (politische Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am

im Wahlkreis zu.

Ich versichere, daß ich innerhalb des Wahlkreises in keinem anderen Kreiswahlvorschlag und in keinem anderen Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin auf der Landesreserveliste der benannt.

.....
 (Name der politischen Partei)

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
 (Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 7

Zu § 21 Abs. 4 Buchst. b) LWÖ

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Landtagswahl am
 Herr — Frau — Fräulein
 geboren am¹⁾
 wohnhaft in (Landkreis)
 ist am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage der Wahlausschreibung²⁾
 seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahl-
 gesetzes, § 2 Landeswahlordnung).
 , den 19.....
 (Dienstsiegel) Der Gemeindedirektor

¹⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.²⁾ Tag der Wahlausschreibung ist für die am 27. Juni 1954 stattfindende Wahl der Tag des Inkrafttretens der Verordnung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1954 S. 1). Dies ist der 19. Januar 1954.

Anlage 8

Zu § 21 Abs. 4 Buchst. c) LWO

Niederschrift¹⁾

über die Parteiversammlung zur Wahl der Bewerber

Die Parteiversammlung der
 (Name politischen Partei)

zur Wahl der Bewerber für die Landtagswahl am
 im Wahlkreis/in den Wahlkreisen²⁾ fand am
 in statt.

Fall I: Zu dieser Versammlung wurden die Parteimitglieder der folgenden Kreisverbände/Ortsverbände³⁾ recht-
 Mitglieder- zeitig und formgerecht entsprechend der Satzung der Partei aufgefordert. Die Aufforderung erging durch
 versammlung Bekanntmachung vom /besondere Einladung an alle Mitglieder⁴⁾.

Fall II: Zu dieser Versammlung wurden die Delegierten der folgenden Kreisverbände/Ortsverbände³⁾ rechtzeitig
 Delegierten- und formgerecht entsprechend der Satzung der Partei aufgefordert. Die Aufforderung erging durch
 versammlung Bekanntmachung vom /besondere Einladung an alle Mitglieder⁴⁾.

Die Delegierten wurden von den Mitgliedern der Partei ordnungsmäßig gewählt.

Die Versammlung wurde vom Leiter, Herrn/Frau⁵⁾ um Uhr eröffnet. Die
 Versammlung wählte als Schriftführer Herrn/Frau

Es waren Personen erschienen, deren Legitimation geprüft wurde⁶⁾. Die Versammlung war beschlußfähig.

Es wurden folgende Bewerber für die Wahl im Wahlkreis/in den Wahlkreisen³⁾ vorgeschlagen.

Es fand eine geheime Abstimmung⁷⁾ statt. Diese hatte folgendes Ergebnis⁸⁾, das, wie nachstehend vermerkt, bekannt-
 gegeben wurde:

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Der stellvertretende Leiter

Der Schriftführer

¹⁾ Das Muster ist unter entsprechender Berichtigung auch für die Wahl der Bewerber auf der Landesreserveliste zu verwenden. Es treten dann die Parteimitglieder bzw. die Delegierten der zu Nordrhein-Westfalen gehörenden Landesverbände an die Stelle der Parteimitglieder bzw. Delegierten der Kreis-/Ortsverbände. Im übrigen siehe auch Anm. 6 Satz 4 und Anm. 8.²⁾ Die gleichzeitige Aufstellung der Bewerber für mehrere Wahlkreise ist nur in den Fällen zulässig, in denen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehrere Wahlkreise umfaßt. Es ist dagegen nicht zulässig, die Aufstellung des Bewerbers für einen Wahlkreis in getrennten Versammlungen vorzunehmen.³⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁴⁾ Die Niederschrift hat Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung der Versammlung zu enthalten. Die gewählte Form der Aufforderung ist daher in der Niederschrift kenntlich zu machen.⁵⁾ In der Regel wird der Vorsitzende des zuständigen Kreisverbandes der betreffenden Partei in seiner Eigenschaft als Mitglied oder Delegierter die Versammlung leiten; andernfalls empfiehlt es sich, daß die Versammlung vom ältesten Mitglied eröffnet wird, unter dessen Leitung die Versammlung dann den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Versammlung wählt.⁶⁾ Der Kreiswahlleiter hat in Zweifelsfällen auch zu überprüfen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber ordnungsmäßig zusammengesetzt ist. Er kann hierfür die erforderlichen Nachweise, im besonderen eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit verlangen. Es empfiehlt sich daher, eine handschriftlich geführte Teilnehmerliste zu führen, aus der Rufname, Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen, und die Nachweise über die Parteizugehörigkeit der Teilnehmer bereitzuhalten. Die Teilnehmer an einer Kreisversammlung müssen im Wahlkreis, die Teilnehmer an einer Landesversammlung im Land ihren Wohnsitz haben.⁷⁾ Mit Rücksicht auf den geheimen Charakter der Abstimmung empfiehlt es sich, einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, der die Stimmzettel vorbereitet, ausgibt, einsammelt und die Stimmen zählt. Ferner empfiehlt es sich, die Stimmzettel als Nachweis des ordnungsmäßigen Wahlablaufes aufzubewahren.⁸⁾ Bei der Wahl der Bewerber für die Landesreserveliste erstreckt sich das Wahlergebnis nicht nur auf die gewählten Personen, sondern auch auf ihre Reihenfolge in der Landesreserveliste.

Anlage 9

Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 LWO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in die Landesreserveliste der

.....
(politische Partei)

für die Wahl zum Landtag am zu:

Ich versichere, daß ich in keiner anderen Landesreserveliste als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der
(Name der politischen Partei)

im Wahlkreis aufgestellt.

....., den 19

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname).....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Wahlkreis

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung
der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Verhandelt den 19

I. Zur Prüfung und Entscheidung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Wahlkreis
 trat heute, am 19 nach ordnungsmäßiger Ein-
 ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

- | | |
|---------|--------------------|
| 1. | als Vorsitzender |
| 2. | als Stellvertreter |
| 3. | als Beisitzer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |
| 6. | als Beisitzer |
| 7. | als Beisitzer |
| 8. | als Beisitzer |

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer

als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Es wurde festgestellt, daß die folgenden Kreiswahlvorschläge eingereicht worden sind:¹⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Politische Partei
----------	-----------------------	-------------------

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge —²⁾ verspätet eingegangen ist/sind:

1.
2.
- usw.

Der Kreiswahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge. Die Prüfung erstreckt sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der politischen Partei oder Kennwort im Falle eines parteilosen Wahlvorschlags,
- b) bei allen politischen Parteien auf den Nachweis über die ordnungsmäßige Aufstellung der Bewerber,
- c) bei politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten vertreten sind, über die demokratisch gewählten Kreisvorstände, Satzungen und die Programme,
- d) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- e) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag³⁾.

Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beisitzer:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

¹⁾ Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in die Reihenfolge ihres Eingangs an.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel

für die Landtagswahl

im Wahlkreis

am

Nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel ist
in **dieser** Spalte
anzukreuzen.

1 ¹⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union CDU	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf Moltkestr. 23	Freie Demokratische Partei FDP	☐
4	Knak, Kurt Anton Schlosser Düsseldorf Goethestr. 36	Kommunistische Partei Deutschlands KPD	☐
5	Gabriel, Brigitte Hausfrau Düsseldorf Schillerstr. 9	Deutsche Zentrumspartei Zentrum	☐
6	Schürmann, Josef berufslos Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos	☐
7			
8			

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die politischen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Anlage 12

Zu § 45 Abs. 1 Satz 1 LWO

Wahlkreis Gemeinde
 Stimmbezirk Nr. Amt
 Landkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am

Verhandelt, den 19

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl war für den Stimmbezirk der Wahlvorstand erschienen¹⁾. Er bestand aus:

- | | |
|---------|--------------------|
| 1. | als Wahlvorsteher |
| 2. | als Stellvertreter |
| 3. | als Schriftführer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |
| 6. | als Beisitzer |
| 7. | als Beisitzer |
| usw. | |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- | |
|---------|
| 1. |
| 2. |

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung²⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet —³⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. — Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.)

Über die Einzelheiten sind Niederschriften gefertigt und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigelegt.

VII. Um 18 Uhr³⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Umschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Umschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Umschläge

b) Daraufhin wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Wähler

c) Mit Wahlschein haben gewählt Wähler

Zusammen: Wähler

Die Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der Umschläge überein. — Die Gesamtzahl der Wähler war um größer — kleiner — als die Zahl der Umschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich folgendermaßen:

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las, wenn gegen die Gültigkeit keine Bedenken bestanden, aus den Stimmzetteln vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettelhaufen zählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei nach näherer Weisung des Wahlvorstehers gegenseitig.

¹⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle Stimmzettel, gegen deren Gültigkeit vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied Bedenken erhoben wurden. Hiernach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt (Anlagen bis)
 b) Stimmzettel für gültig erklärt (Anlagen bis).

X. Wahlergebnis

	Personen	Kennziffer
A ₁ In das Wählerverzeichnis sind eingetragen		A ₁
davon haben		
A ₂ den Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)		A ₂
A Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis		A
B Eingenommene Wahlscheine		B
C Wahlberechtigte insgesamt		C
D Zahl der Wähler		D
E Ungültige Stimmen		E
F Gültige Stimmen		F

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familienname u. Rufname des Bewerbers	Partei
1.		
2.		
3.		
usw.		

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigelegt).

XII. Alle gekennzeichneten Stimmzettel, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Bewerbern geordnet und gebündelt,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,

1 Paket mit den als unbrauchbar zurückgegebenen Stimmzetteln, den leer abgegebenen Umschlägen sowie den Umschlägen mit Stimmzetteln ohne Stimmabgabevermerk (einschließlich)

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter

Der Schriftführer:

*) Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.

Wahlkreis**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis**

Verhandelt, den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am für den Wahlkreis
trat heute, am 19..... nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Stellvertreter
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Stimmbezirke des Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen:

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

A Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis

B Zahl der eingenommenen Wahlscheine

C Zahl der Wahlberechtigten insgesamt

D Zahl der Wähler

E Ungültige Stimmen

F Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber: Familienname u. Rufname

Partei

1.
 2.
 3.
- (usw. lt. Stimmzettel)

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage¹⁾ zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Stimmbezirken vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber.....

(Wahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.)

und der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.)

die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) fiel.

IV. Der Kreiswahlleiter verkündete das Wahlergebnis des Wahlkreises. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

Der Schriftführer

1.
2.
3.
4.
5.
6.

¹⁾ Als Anlage ist das Muster der Anlage 14 zu § 48 Abs. 1 Satz 5 LWO zu verwenden.**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.****Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.